

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch und Weninger

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend **Änderung des NÖ Tierschutzgesetzes 1985, LT-946/T-1/1**

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nach der Ziffer 1 wird folgende Ziffer 1a eingefügt:

„1a. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Zucht und Ausbildung von Hunden

Die Zucht oder Ausbildung von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität wie auch das Inverkehrbringen solcher Hunde ist verboten.“ "

2. Ziffer 4 lautet:

„4. In § 10 wird nach der Wortfolge „an der Vollziehung dieses Gesetzes“ die Wortfolge „mit Ausnahme der §§ 5a und 6a“ eingefügt.“

3. In der Ziffer 5 wird nach der Wortfolge „nicht vorlegt,“ die Wortfolge

„ o des § 6a einen Hund züchtet , ausbildet oder inverkehrbringt,“

eingefügt.

4. Nach der Ziffer 5 werden folgende Ziffern 5a und 5b eingefügt:

„5a. In § 13 Abs. 2 letzter Satz wird der Punkt nach dem Wort „bestrafen“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt: „ im Falle einer Übertretung des § 6a mit einer Geldstrafe von € 35,- bis € 7.000,-- .“

5b. Nach § 13 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„ (5a) Hunde, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, können bei Übertretungen in den Fällen des § 6a für verfallen erklärt werden. Allenfalls dadurch anfallende Kosten sind dem Täter vorzuschreiben. “ “